

»Alzheimer light«?

Zwei Beamte vor dem Landgericht Hamburg, denen die schwere Mißhandlung des Fernsehjournalisten Oliver Neß vorgeworfen wird. Ein zweiter Beamter des niedersächsischen Spezialeinsatzkommandos (SEK) vor dem Landgericht Hannover, weil er 1994 den kurdischen Jugendlichen Halim Dener aus nächster Nähe erschossen hat.

Rolf Gössner

Es hat eher Seltenheitswert, wenn beschuldigte Polizeibeamte sich vor Gericht verantworten müssen, obgleich sich Polizeiübergriffe, Mißhandlungen und Diskriminierungen in den neunziger Jahren häufen. Es ist unter Rechtsstaats- und Bürgerrechtsaspekten ein ganz besonders heikles Problem, wenn innerhalb des Polizeiapparates, der mit weitreichenden Exekutivbefugnissen ausgestattet ist, solche Tendenzen verstärkt zu verzeichnen sind. Gleichermaßen fatal ist aber die alte Tatsache, daß die Kontrolle von Polizeihandeln in der Regel äußerst schlecht funktioniert. Das gilt auch für die gerichtliche Kontrolle, wie sich an zwei aktuellen Strafverfahren exemplarisch aufzeigen läßt:

Am 30. Mai 1994 wurde der Fernsehjournalist Oliver Neß, bekannt für seine kritischen Dokumentationen über die Hamburger Polizei, bei Recherchen während einer Kundgebung des österreichischen Rechtsradikalen Jörg Haider auf dem Hamburger Gänsemarkt von Polizeibeamten mißhandelt. Dabei erlitt er so schwere Verletzungen, daß er gesundheitliche Langzeitschäden davongetragen hat. Erst wurde er von hinten angefallen, mit einem lebengefährlichen Würgegriff zu Boden gerungen, wo dann ein Polizist auf seinen Oberkörper kniete und wie von Sinnen mit dem Schlagstock auf sein Brustbein hämmerte, während sich ein anderer Beamter an seinen Beinen zu schaffen

machte, einen Schuß abstreifte und einen Fuß mit beiden Händen ruckartig erst in die eine, dann in die andere Richtung riß. Resultat: Ein zerfetzter Bandapparat und eine verletzte Gelenkkapsel. Oliver Neß mußte sich einer schwierigen Operation mit Sehntransplantation sowie monatelangen Rehabilitationsmaßnahmen unterziehen. Fast ein Jahr lang war er wegen Arbeitsunfähigkeit krankgeschrieben.

Der Mißhandlungsvorfall ist insofern außergewöhnlich, als Oliver Neß ein »privilegiertes« Polizeiopfer ist, dem genügend öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wird – anders als den vielen namenlosen Polizeiopfern, die meist sozialen Randgruppen angehören und keine Beschwerdemacht haben. Außerdem kann der Vorfall durch Filmmaterial und Zeugenaussagen nahezu lückenlos dokumentiert werden; die Fernsehbilder gingen über alle Sender und lösten international Empörung aus. Ganz anders als bei sonstigen Fällen illegaler Polizeigewalt, in denen die Beweislage für die Polizeiopfer notorisch katastrophal ist.

Seit diesem Vorfall bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens gegen zwei der Täter kam es zu einer ganzen Serie von Merkwürdigkeiten, Manipulationen und Vertuschungen, die die Aufklärung des Falles erheblich erschweren: Entscheidende Beweismittel wurden unterdrückt, Polizei-Videobänder sind verschwunden, Teile davon wurden später wieder zurückge-

schickt – Absender: »Der Weihnachtsmann«. Funkmitschnitte des Polizeieinsatzes wurden »verständlich« gelöscht, bevor sie ausgewertet werden konnten. Einsatzberichte wurden verfälscht, das Opfer wurde in sogenannten Zusatzberichten zum »Rädelsführer« und »Aggressor« stilisiert (in den ursprünglichen Berichten ist kein Wort davon zu lesen), um die Gewaltanwendung nachträglich zu rechtfertigen. Polizeizeugen haben sich abgesprochen und leiden an hochgradiger Amnesie, schweigen und mauern. Im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der Hamburger Bürgerschaft zu Thema »Korpsgeist in der Polizei: Mauer des Schweigens« bemerkte Oberstaatsanwalt Martin Köhnke: Im Zusammenhang mit dem Hamburger Polizeiskandal sei »vernebelt und verheimlicht« worden; nur im Bereich der Schwerkriminalität habe er bislang ähnliche Zeugenaussprachen und Manipulationen erlebt.

Am Ende der Ermittlungen bleiben von den fast zehn Tätern und Gehilfen nur noch zwei übrig, die auch angeklagt werden. Die anderen konnten entweder nicht ermittelt werden oder den Identifizierten konnte nicht widerlegt werden, daß sie von der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen ausgingen. Darunter auch der »Würger vom Gänsemarkt«, der Oliver Neß zweimal mit einem lebensgefährlichen Würgegriff von hinten zu Boden gerissen hatte. Die Anklage gegen ihn wurde vom Gericht nicht zugelassen, so daß er im Verfahren gegen die zwei übriggebliebenen Angeklagten als Zeuge aussagen mußte. Ein ziemlich »typischer« Polizeizeuge: Er kann sich an nichts Konkretes mehr erinnern, schwadroniert von einem »Rädelsführer«, »Aufwiegler« und »offensichtlichen Aggressor«, den er habe »festnehmen« wollen. Auf Nachfrage kann er allerdings mit keinem Wort angeben, welche konkreten Verhaltensweisen denn zu dieser (offensichtlich später erfuhrne) Beurteilung geführt haben. Schon seine Frau sage immer, er leide an »Alzheimer light«, versucht er sich herauszureden. Die meisten seiner Kollegen machen als »Tatzeugen« keine bessere Figur, selbst wenn sie sich in unmit-

telbarer Nähe des Vorfalls befunden hatten. Alzheimer: eine typische Polizisten-Krankheit?

Angeklagt sind Olaf A., der das Opfer brutal mit dem Schlagstock geschlagen und auf ihm gekniet haben soll, und Oliver H., dem der sogenannte Beibeugehebel zum bänderzerfetzenden Fußverdreher geraten ist. Angeklagt sind sie wegen Nötigung, Freiheitsraubung und (gefährlicher) Körperverletzung (im Amt). Der bei Polizeitatern sichtlich mild gestimmte Staatsanwalt fordert am Ende des Verfahrens lediglich 9.600 bzw. 12.000 DM Geldstrafe. Das Urteil vom 26. Juni 1996 bleibt noch wesentlich unter diesem Antrag: 3.200 und 4.800 DM. Übrig geblieben von dieser objektiv schweren Mißhandlung ist für das Gericht: Nötigung und fahrlässige Körperverletzung.

SEK-Polizeischütze im Hochsicherheitssaal: Tod eines kurdischen Plakatklebers

Seit Anfang Mai 1996 läuft vor dem Landgericht die Hauptverhandlung gegen den 30jährigen Polizeibeamten Klaus T., der wegen fahrlässiger Tötung des kurdischen Jugendlichen Halim Dener angeklagt ist. Der 16jährige Kurde war im Juni 1994 beim Kleben von Plakaten einer kurdischen – PKK-nahen – Vereinigung von einer Zivilstreife gestellt worden. Als der Jugendliche zu fliehen versuchte, ist er mit einem Schuß in den Rücken aus der Dienstwaffe des SEK-Beamten aus nächster Nähe erschossen worden. Klaus T. behauptet, daß ihm die Waffe bei einem Gerangel mit Halim Dener aus dem Holster gefallen sei und sich der Schuß beim Zurückführen der Waffe und Losreißen des Flüchtenden unbeabsichtigt gelöst haben müsse. Die Tat, die Tätersversion, die Ermittlungen und die Anklage weisen zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten auf, die es in dem Verfahren zu klären gilt. Doch einer vorbehaltlosen Aufklärung sind von Anfang Grenzen gesetzt worden.

Die auf etwa drei Monate ange setzte Hauptverhandlung in diesem international aufsehenerregenden Fall findet nicht im Landgericht

Hannover statt, sondern – aus angeblichen »Sicherheitsgründen« – unter strengen Sicherheitsbedingungen im Hochsicherheitssaal des Oberlandesgerichtes Celle. Die Strafkammer hatte zunächst sogar erwogen, bis auf die Presse die Öffentlichkeit für die gesamte Dauer des Verfahrens auszuschließen. Ursprünglich wollten die Richter zu jedem Sitzungstag mit einem gepanzerten Fahrzeug von Hannover nach Celle fahren; das Justizministerium hat ihre Sicherheitshygiene jedoch einen Dämpfer verpaßt und den Panzer verweigert. Ein Zeuge, SEK-Dienststellenleiter und Vorgesetzter des Angeklagten, wollte gar – wegen der »besonderen persönlichen Gefährdungslage« – seine Dienstwaffe auch im Gerichtssaal (verdeckt) tragen. Diesem Ansinnen widersprach der Vorsitzende Richter mit dem Hinweis, daß die im Saal befindlichen Sicherungskräfte der Polizei bereits bewaffnet seien und das genüge. Tatsächlich werden für den Angeklagten zwei bis drei modisch gekleidete Bodyguards abgestellt. Außerdem interessieren sich regelmäßig mindestens zehn bis zwanzig PolizeibeamtenInnen in Uniform für den Prozeß. Auf der anderen Seite wird den Nebenklägern, den Eltern des Erschossenen, vom Gericht die Übernahme der Kosten für die Fahrt von ihrer kurdischen Heimat zum Gerichtsort verweigert – und damit die Teilnahme am Prozeß.

Die Nebenklage-Vertreter haben sich von Anfang an gegen die geld- und zeitaufwendige Verlegung nach Celle sowie gegen die extremen Sicherheitsauflagen gewandt und gefordert, den Prozeß ordnungsgemäß im Landgericht Hannover durchzuführen und die sicherheitspolizeilichen Anordnungen (vollständige Durchsuchung der Prozeßbeobachter; Kopieren ihrer Ausweise etc.) so weit wie möglich aufzuheben – denn diese gravierenden Einschränkungen verstößen gegen den strafprozeßualen Grundsatz der Öffentlichkeit. Vergeblich: Das Gericht stützte sich bei seiner Entscheidung gegen die Anträge der Nebenkläger auf »Sicherheitsgutachten« des Landeskriminalamtes und der Polizeidirektion Hannover, die den Prozeßbeteiligten allerdings nicht

vorgelegt wurden. Danach sei der Prozeß wegen des eindeutigen PKK-Hintergrundes gefährdet. Wie sich herausstellte, konnte selbst das Gericht den Inhalt dieser Gutachten nicht.

Daraufhin stellten die Nebenklage-Vertreter einen Befangenheitsantrag gegen das Gericht. Ebenfalls vergeblich. Lediglich der Vorsitzende wurde ausgetauscht, weil er nach diesem Anfangsstreß einen Hörsturz erlitt.

Mit dieser ganzen »Sicherheitsprozedur« wird die hysterisch geführte innenpolitische Debatte weiter genährt, die Kurden pauschal zu Gewalttätern und Terroristen stempelt und so zu innenpolitischen Feinden erklärt.

Weitere Eigenheiten dieses Verfahrens stehen einer rückhaltlosen Aufklärung des Tathergangs im Wege: In der Einlassung des Angeklagten tauchten im Vergleich zu seinen Aussagen im Ermittlungsverfahren zahlreiche gravierende Widersprüche und Erinnerungslücken auf. Weder Gericht noch Staatsanwaltschaft hielten es allerdings für nötig, diese zu klären. Vielmehr waren sie dem Angeklagten behilflich, die Widersprüche mit eigenen Formulierungsvorschlägen und Interpretationen zu überbrücken. Mit diesem verständnisvollen und fürsorglichen Umgang bewegten sich Gericht und Staatsanwaltschaft hart an die Grenze der Parteilichkeit und Voreingenommenheit.

Eine Beantwortung der Fragen der Nebenklage hat der Angeklagte pauschal verweigert – was selbstverständlich sein gutes Recht als Angeklagter ist. Doch mit dieser partiellen Verweigerung hat er sich einer vorbehaltlosen Aufklärung verschlossen: Er hat verhindert, daß mit kritischem Vorhalten und Nachfragen die Widersprüche offengelegt und gegebenenfalls aufgeklärt werden könnten.

Schon gleich nach der Tat zeigte sich, daß es sich nicht um einen »normalen Todesschützen« handelt, sondern um einen Polizeibeamten des Spezialeinsatzkommandos (SEK). Es hat sich im Verfahren bestätigt, daß Klaus T. von seinen Kollegen statt zu der für Tötungsdelikten zuständigen Kripo direkt zur SEK-Dienststel-

le gebracht worden ist. Dort erst ist ihm die Tatwaffe abgenommen worden. Außerdem konnte er seine Hände waschen und auf diese Weise wichtige (Schmauch-)Spuren im wahrsten Sinne verwischen. Dort konnte er auch mit Kollegen und Vorgesetzten über den Vorfall ausführlich reden. Dem Beamten wurden »als fürsorgerische und flankierende Maßnahme« ein sogenannter Betreuungsbeamter zugeteilt. Erst vier Stunden nach dem Todesschuß, nachdem bereits Tatort-Spuren Sicherung und erste

ausgestellt, daß sich der Hahn der Tatwaffe nicht durch Fall beziehungsweise Erschütterung von selbst vorspannen kann und ohne Vorspannung ein hoher Abzugswiderstand von 4,3 kg zu überwinden ist. Diese Faktoren machen eine Schußabgabe durch Reflex während des angeblichen Gerangel zwischen Verfolger und Verfolgtem – wie es vom Angeklagten (und Anklage) behauptet wird – höchst unwahrscheinlich.

Einer der kurdischen Zeugen hat inzwischen ausgesagt, daß der An-



Zeugenaussagen aufgenommen worden sind, wurde der Beschuldigte erstmals verantwortlich zu dem Vorfall vernommen. Ein solches Schonverfahren muß als täterbegünstigende Sonderbehandlung bezeichnet werden. Jeder »normale Todesschütze« wäre von der Mordkommission am Tatort vorläufig festgenommen und ohne Möglichkeit der Kontaktaufnahme wenig später vernommen worden.

Die Anklage hat die Version des Angeklagten weitgehend übernommen, obwohl längst nicht geklärt ist, ob der Schütze nicht doch mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, etwa um den Plakatkleber an der Flucht zu hindern. Insofern ist die Frage wichtig, wie sich die Tatssache auf das Verhalten des Beamten auswirkte, daß es sich hier um einen kurdischen Täter handelte, der Plakate einer als »terroristisch« eingestuften, verbotenen Organisation geklebt hatte.

Durch Sachverständigen-Vernehmung hat sich inzwischen her-

geklagte den kurdischen Jugendlichen Halim Dener schon mit gezogener Waffe verfolgt habe. Kurz darauf sei der Schuß gefallen. Diese Aussage des vereidigten Zeugen erschüttert die Version des Angeklagten, wonach die Waffe bei einem Gerangel aus dem Holster gefallen sei und sich der Schuß beim Zurückführen der Waffe gelöst haben soll.

Der Prozeß wird noch bis in den August hinein andauern, das Ende ist noch offen. Auch dieses Verfahren leidet an typischen Mängeln, wie sie immer wieder dann zu Tage treten, wenn Polizeibeamte angeklagt sind: Bei der gerichtlichen Aufarbeitung der durch Polizeischützen verursachten Todesfälle bleiben die apparativen, strukturellen und mentalen Ursachen in der Regel unberücksichtigt. Entsprechende Fragen werden mit Hinweis auf eingeschränkte Ausagegenehmigungen abgeblckt. Die meisten Ermittlungsverfahren dieser Art werden eingestellt oder

enden mit Freispruch (Begründung: Notwehr/Putativ-Notwehr), allenfalls mit der Verurteilung zu einer Geld- oder geringen Bewährungsstrafe wegen Fahrlässigkeit. Die Todesschützen können sich regelmäßig hinter das Schutzschild der Amtsautorität zurückziehen, ihnen werden nach der Tat Sonderrechte eingeräumt (Fürsorgepflicht), und nicht selten nimmt die Exekutive prägenden Einfluß auf die Ermittlungen (in denen die Polizei praktisch in eigener Sache tätig wird) sowie auf die anschließenden Strafverfahren, in denen meist die Polizeiversierung triumphiert. All dies führt zu einer relativen Sanktionsimmunität. Untersuchungen jedenfalls belegen,

dass eine unabhängige Kontrolle in diesem Bereich polizeilich-finalen Handelns nur recht selten stattfindet.

Dr. Rolf Gössner, Rechtsanwalt, Buchautor und parlamentarischer Berater. Nebenklage-Vertreter in den genannten Strafverfahren zusammen mit den Anwälten Eberhard Schultz (Halim Dener), Wolf-Dieter Reinhard und Martin Lembke (Oliver Neß). In seinem neuesten Buch »Polizei im Zwielicht – Gerät der Apparat außer Kontrolle?« (Campus 1996) werden u.a. der Mißhandlungsfall Neß und der polizeiliche Todeschuß gegen Halim Dener ausführlich behandelt.

staatlichem Schutz rechnen. Dies würde aber unter Umständen hohe Kosten mit sich bringen, insbesondere wenn eine neue Identität und eine Übersiedlung des Zeugen und eventuell seiner Familie ins Ausland die Folge seien. Der Justizminister Hirsch Ballin erklärte sich letztendlich bereit, einen Reformvorschlag über die Kronzeugenthematik zu entwerfen. Dazu kam es aber nicht, da er zurücktrat; für ihn kam Justizministerin Sorgdrager ins Amt. Diese schob alle Gesetzesentwürfe, die in Bezug auf organisierte Kriminalität in Behandlung waren, auf, um den Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses »Van Traa« über besondere Ermittlungsmethoden abzuwarten. Der Bericht wurde für Anfang 1996 erwartet.

Eine Kronzeugenregelung wäre in den Niederlanden Neuland. Bis jetzt gibt es weder eine gesetzliche Basis noch eine gefestigte Rechtsprechung dazu. Der Hoge Raad als höchstes niederländisches Berufungsgericht hat sich nur einmal zu dem Thema »Kronzeuge« geäußert. In diesem Fall (vom 15.2.1994) hatte der Richter der niederländischen Inselgruppe in der Karibik, also der Richter der niederländischen Antillen, für den »Gebrauch« von Kronzeugen drei Voraussetzungen festgelegt: Erstens die Unmöglichkeit ein Verbrechen auf andere Weise aufzuklären, zweitens die Wichtigkeit eines unbescholtene Rufs der Polizei und drittens die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage. Der

Hoge Raad bestätigte dies. Dieses Urteil hatte aber keineswegs zur Folge, daß der »Kronzeuge« seitdem ohne weiteres in Strafverfahren und in allen möglichen Situationen eingesetzt wurde. Dieses Urteil läßt nämlich den Einsatz von Kronzeugen nur in Situationen zu, in denen eine außergewöhnliche Gefahr gegeben ist, nicht aber in anderen Situationen.

Anfang April 1996 folgte dann vor dem Amsterdamer Bezirksgericht ein Strafverfahren mit einem kriminellen Zeugen, dem im Austausch für seine Aussage Versprechungen gemacht wurden. Der »Deal« sah in diesem Fall folgendermaßen aus: Der Zeuge sollte zwar aufgrund seiner Aussage durch die niederländische Staats-

anwaltschaft verfolgt werden, es wurde ihm aber versprochen, daß eine eventuelle, vom Richter aufgelegte Strafe, nicht verbüßt werden müßte. Die Staatsanwaltschaft mußte vor der Durchführung dieses Handels die Details der zentralen Prüfungskommission für besondere Ermittlungsmethoden zur Zustimmung vorlegen. Auch der General-Staatsanwalt in Sachen organisierter Kriminalität mußte seine Zustimmung geben. Dieses Verfahren wirbelte viel Staub auf, da es das erste war, in dem das Justizministerium die Details eines Deals mit einem Kriminellen öffentlich bekannt machte. Die Justizministerin betonte, daß keine strafrechtliche Immunität versprochen wurde, und daß eine Geldstrafe durchaus aufgelegt werden könnte sowie eventuell widerrechtlich erlangte Vorteile abgeschöpft werden könnten. Das Urteil steht noch aus.

Die Frage, ob Kronzeuge und Absprachen mit Kriminellen im niederländischen Strafprozeßrecht zulässig sind, reicht bis zu den Grundprinzipien des niederländischen Strafprozesses. Der Hoge Raad hat in seinem Urteil deutlich gemacht, daß er den Gebrauch der Aussagen von Kronzeugen in manchen Situationen selbstverständlich fände. Deswegen wäre es meiner Meinung nach wichtig, daß der Gesetzgeber sich zu dieser Frage prinzipiell äußert, bevor sich der Kronzeuge in der Rechtsprechung einen festen Platz erobert.

Die bedeutendsten verfassungsrechtlichen Fragen sind hierbei erstmals, ob das Institut des Kronzeugen mit dem geltenden niederländischen Straf- und Strafprozeßrecht in Einklang steht und zweitens, ob nach geltendem Recht das Verraten von anderen Personen ein Grund für Straffreiheit oder Strafverringерung sein darf. Im Prinzip darf die niederländische Staatsanwaltschaft Verdächtigen, die ihre Mitarbeit bei den Ermittlungen im gleichen oder in anderen Strafverfahren angeboten haben, Vorteile in dem Sinne, daß diese Kooperation mit einer Straf- oder Anklagemilderung belohnt wird, in Aussicht stellen. Auch verletzt eine Zusage der Nicht-Verfolgung, wenn es sich um den Verdacht von minderen Delikten handelt,

NIEDERLANDE

Die Justiz als »Dealer«?

Im Kampf gegen die »organisierte Kriminalität« wird in den Niederlanden erstmals die Kronzeugen-Regelung diskutiert. Eine rechtspolitische Debatte ist entflammt.

Ingrid W.D.M. van de Reyt

Die niederländischen Justizbehörden als »Dealer«?

Der Rechtsausschuß der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments hat am 23.3.1993 mit den Ministern für Justiz und Innen- res über das Aktionsprogramm der Regierung, »Die organisierte Kriminalität in den Niederlanden. Drohungsbild und Vorgehensweise«, diskutiert. Während dieser Arbeitstagung schlug ein Abgeordneter der Arbeiterpartei vor, auch in den Niederlanden eine Kronzeugenregelung einzuführen. Man erhoffte sich, durch das Versprechen einer Verringerung oder sogar eines Erlasses der Strafe und Schutz seines Lebens, eine Person aus dem kriminellen Milieu dazu

zu bringen, gegen andere Beweise zu liefern. Der damals amtierende Justizminister Hirsch Ballin lehnte diesen Gedanken zwar nicht ab, hatte aber Bedenken hinsichtlich der Anständigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Effektivität von Kronzeugen. Im Dezember 1993 fand ein weiteres Arbeitsgespräch mit dem Rechtsausschuß statt, in dem der Justizminister kaum noch Bedenken gegen eine Einführung einer Kronzeugenregelung äußerte. Er meinte, daß eine derartige Regelung notwendig sei zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Zusammenarbeit mit der Justiz solle aber nicht mit Straferlaß belohnt werden, sondern mit Strafverringerung. Daneben könne der Kronzeuge mit